



**Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der  
schulergänzenden Betreuung in  
der Stadt Wädenswil**

Gültig ab 1. August 2024

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **1 Zweck**

### **2 Betreuungsvereinbarungen**

2.1 Allgemeines

2.2 Betreuung für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulzuweisung

### **3 Übersicht über die Betreuungsangebote und Tarife**

### **4 Die verschiedenen Betreuungsangebote**

4.1 Betreuungsangebote während der Schulwochen

4.2 Betreuung während der Schulferien

4.3 Betreuung an unterrichtsfreien Tagen

### **5 Weitere Bestimmungen**

5.1 Aufsicht

5.2 Ausschluss

5.3 Wegbegleitung

5.4 Besuch von Hobbies während der Betreuungszeit

5.5 Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots

5.6 Sachschäden durch Kinder

### **6 Korrespondenz zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Schule**

6.1 Registrierung Betreuung

6.2 Rechnungs- und Korrespondenzadresse

6.3 Anmeldung, Änderung und Kündigung mit der Betreuungsvereinbarung

6.4 Korrespondenz

### **7 Rechnungsstellung der Elternbeiträge**

7.1. Rechnungsstellung

7.2 Inkasso und Ausschluss

7.3 Subventionen

7.4 Bescheinigung bezahlter Elternbeiträge

### **8 Schlussbestimmungen**

8.1 Anpassung der AGB

8.2 Inkrafttreten

## **1 Zweck**

<sup>1</sup> In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind die Modalitäten für den Abschluss von Betreuungsvereinbarungen zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Primarschulverwaltung der Gemeinde Wädenswil festgehalten. Sie präzisieren und ergänzen die folgenden gesetzlichen Rahmenbedingungen:

- Volksschulgesetz des Kantons Zürich (VSG, LS 412.200)
- Volksschulverordnung des Kantons Zürich (VSV, LS 412.101)
- Reglement über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulzuweisung (AS 412.326)
- Tarifordnung (aktuelle Version einsehbar auf der Website der Primarschule Wädenswil)
- Tarifverordnung für die Betreuung in Sonderschulen der Primarschule Wädenswil (aktuelle Version einsehbar auf der Website der Primarschule Wädenswil)

<sup>2</sup> Die Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten zu den AGB ist Voraussetzung für eine Betreuungsvereinbarung mit der Primarschule Wädenswil.

## **2 Betreuungsvereinbarungen**

### **2.1 Allgemeines**

<sup>1</sup> Sämtliche Betreuungsvereinbarungen gelten vorbehältlich der Genehmigung durch die Schulverwaltung und der Zuteilungsbestätigung. Sie können durch die Eltern/Erziehungsberechtigten jederzeit unter Einhaltung der festgelegten Fristen vereinbart, gekündigt oder geändert werden. Die entsprechenden Vorgaben sind in Ziff. 3 der vorliegenden AGB geregelt.

<sup>2</sup> Die Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes erfolgt schriftlich an die Primarschulverwaltung mit dem Anmeldeformular. Diese entsprechenden Betreuungsvereinbarungen gelten als unbefristet.

<sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler der Primarschule Wädenswil werden die bestehenden Betreuungsvereinbarungen nach erfolgtem Abschluss der sechsten Klasse an der betreffenden Schule ohne Kündigung automatisch aufgelöst.

### **2.2 Betreuung für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulzuweisung**

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus haben gemäss Volksschulgesetz (VSG, LS 412.200) ein Anrecht darauf, das Betreuungsangebot der Regelschule in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Es ist für jede Sonderschülerin bzw. jeden Sonderschüler individuell zu klären, wie der Bedarf ist. Das vereinbarte Betreuungsangebot ist bei integrierter Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) in der ISR-Vereinbarung festzuhalten. In Bezug auf die Nutzung des Angebotes gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 2.1. ff.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen besuchen in der Regel das Betreuungsangebot der Sonderschule. Das vereinbarte Betreuungsangebot ist bei einer externen Sonderschulung im Aufnahmevertrag zwischen der Sonderschule und der Gemeinde festgehalten. In Bezug

auf besondere Regelungen gilt die Tarifverordnung für die Betreuung in Sonderschulen der Primarschule Wädenswil.

### 3 Übersicht über die Betreuungsangebote und Tarife

<sup>1</sup> Die Betreuung ist kostenpflichtig. Die Einzelheiten sind in der Tarifordnung geregelt. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Betreuungseinrichtungen sind während der Schulwochen von Montag bis Freitag von 6.45 bis 8.10 Uhr und von 11.50 bis 18.00 Uhr geöffnet. An den gleichen Tagen sind sie während der Schulferien geöffnet, mit Ausnahme der 3.-5. Woche der Sommerferien und einer Woche Weihnachtsferien. In jenen vier Wochen sind die Betreuungseinrichtungen geschlossen, ebenso an den gesetzlichen Feiertagen.

### 4 Die verschiedenen Betreuungsangebote

#### 4.1 Betreuungsangebote während der Schulwochen (Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung)

<sup>1</sup> Das Betreuungsangebot während den Schulwochen ist modular aufgebaut. Es stehen Betreuungsmodule am Morgen vor dem Schulunterricht, über Mittag sowie am Nachmittag (ganzer Nachmittag oder nach der Schule) zur Verfügung. Das Morgenmodul wird nur angeboten, wenn mindestens 3 Kinder angemeldet sind.

<sup>2</sup> Beim Morgenmodul ist das Frühstück, bei Mittagsmodul ist das Mittagessen, beim Nachmittagsmodul und jenem nach der Schule ist ein Zvieri inbegriffen.

<sup>3</sup> Für Änderungen gelten die folgenden Fristen:

Änderung des Betreuungsumfangs:	Werden Änderungen bis zum 15. eines Kalendermonats eingereicht, folgt die Anpassung auf den 1. des Folgemonats; mit Formular «Änderung / Kündigung der Betreuungsvereinbarung».  Für eingereichte Änderungen nach dem 15. gilt eine Frist von 30 Tagen vor dem 1. eines Kalendermonats; mit Formular «Änderung / Kündigung der Betreuungsvereinbarung».
Kündigung: (Abmeldung gesamte Betreuung)	30 Tage vor dem letzten Besuchstag; mit Formular «Änderung / Kündigung der Betreuungsvereinbarung».

<sup>4</sup> In Absprache mit der Betreuungsleitung des jeweiligen Standortes können kurzfristige Zusatzbetreuungen vereinbart werden, sofern die Betreuungseinrichtung über einen freien Platz verfügt. Diese kurzfristigen Zusatzbetreuungen werden, gemäss dem festgelegten Beitragsfaktor, verrechnet.

## **4.2 Betreuung während der Schulferien**

<sup>1</sup> Während neun Wochen Schulferien der Primarschule Wädenswil und am schulfreien Freitag vor den Sommerferien wird eine Ferienbetreuung angeboten. In der Ferienbetreuung können nur ganze Tage gebucht werden. Die Betreuungsvereinbarung für die Ferienbetreuung ist auf die jeweilige Feriendauer befristet. Anmeldungen für die Betreuung während der Schulferien sind maximal bis zu einem Jahr im Voraus möglich. Auch Kinder, die während der Schulzeit keine Betreuung besuchen, können Ferienbetreuung beanspruchen.

<sup>2</sup> Keine Ferienbetreuung wird angeboten während der 3. bis 5. Ferienwoche im Sommer und während einer Woche der Weihnachtsferien.

<sup>3</sup> Nach der Anmeldung teilt die Schulverwaltung die Schülerin/den Schüler einer Betreuungseinrichtung zu. Je nach Anzahl der Anmeldungen ist auch eine Zuteilung in eine Betreuungseinrichtung einer anderen Schuleinheit möglich. Die Zuteilungsbestätigung erfolgt direkt durch die Schulverwaltung an die Eltern/Erziehungsberechtigten und wird in der Regel 2 bis 3 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung zugestellt.

<sup>4</sup> In den Schulferien können nur ganze Tage, mit oder ohne Frühstück, gebucht werden. Es besteht eine obligatorische Präsenzzeit von 9.00 bis 17.00 Uhr.

<sup>4.1</sup> Bei einer bestehenden Betreuungsvereinbarung für das Modul A, wird das Morgenmodul bereits bei einem Kind angeboten.

<sup>5</sup> Die Anmeldung für die Ferienbetreuung muss bis 30 Tage vor dem ersten Ferientag mit dem entsprechenden Formular vorgenommen werden.

<sup>6</sup> In Abhängigkeit von der Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen/Schüler können in den Schulferien einzelne Betreuungseinrichtungen geschlossen bleiben. In diesem Fall erfolgt eine Umteilung innerhalb der Schuleinheit oder in eine nahe gelegene Schuleinheit.

<sup>7</sup> Die Anmeldung ist mit dem Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Es ist keine Kündigung der Betreuungsvereinbarung seitens der Eltern/Erziehungsberechtigten möglich. Bei Änderungsanfragen ohne Reduktion von gebuchten Tagen wird aus organisatorischen Gründen von der Leitung Betreuung abgeklärt und entschieden.

## **4.3 Betreuung an unterrichtsfreien Tagen**

<sup>1</sup> An unterrichtsfreien Tagen während der Schulwochen (Gründonnerstag, Freitag nach Auffahrt) können Schülerinnen und Schüler die Betreuung wie folgt nutzen: Besteht eine Betreuungsvereinbarung für diesen Tag, so kann das Betreuungsangebot genutzt werden. Bei Nichtbeanspruchung erfolgt eine Reduktion des Elternbeitrags.

Kinder, welche für die Module D1 oder D2 angemeldet sind, haben Anspruch auf das Modul C. Kinder, welche für das Modul B angemeldet sind, haben Anspruch auf das Modul C, zum Tarif des Moduls D1.

Für den jeweiligen Tag müssen alle Kinder separat angemeldet werden. Während der Blockzeiten (8.10 Uhr bis 11.50 Uhr) ist die Betreuung für diese Kinder unentgeltlich. Danach erfolgt die Betreuung zum normalen Tarif gemäss Betreuungsvereinbarung.

Liegt für diesen Wochentag jedoch keine Betreuungsvereinbarung vor, so besteht kein Anspruch auf Betreuung.

<sup>2</sup> Keine Betreuung angeboten wird am Chilbimontag sowie am Fasnachtsmontag.

<sup>3</sup> Am Freitagnachmittag vor den Weihnachtsferien (Schulsilvester) wird Betreuung angeboten. Für diesen Tag müssen alle Kinder separat angemeldet werden. Dies gilt auch für Kinder, die am entsprechenden Tag regulär für die Betreuung angemeldet sind. Diese Kinder haben Anrecht auf Betreuung. Bei Nichtbeanspruchung erfolgt eine Reduktion des Elternbeitrags.

Kinder, welche für die Module D1 oder D2 angemeldet sind, haben Anspruch auf das Modul C. Kinder, welche für das Modul B angemeldet sind, haben Anspruch auf das Modul C, zum Tarif des Moduls D1.

Wer keine reguläre Betreuung für diesen Tag gebucht hat, kann nur aufgenommen werden, wenn noch Platz frei ist. Danach wird das Modul zum festgelegten Beitragsfaktor verrechnet.

<sup>4</sup> An schulfreien Tagen mit schulinterner Weiterbildung wird Betreuung angeboten. Für diesen Tag müssen alle Kinder separat angemeldet werden. Dies gilt auch für Kinder, die am entsprechenden Tag regulär für die Betreuung angemeldet sind. Diese Kinder haben Anrecht auf Betreuung. Bei Nichtbeanspruchung erfolgt eine Reduktion des Elternbeitrags.

Kinder, welche für die Module D1 oder D2 angemeldet sind, haben Anspruch auf das Modul C. Kinder, welche für das Modul B angemeldet sind, haben Anspruch auf das Modul C, zum Tarif des Moduls D1. Während der Blockzeiten (8.10 Uhr bis 11.50 Uhr) ist die Betreuung unentgeltlich.

Wer keine reguläre Betreuung für diese Tage gebucht hat, kann nur aufgenommen werden, wenn noch Platz frei ist. Danach wird das Modul zum festgelegten Beitragsfaktors verrechnet.

<sup>5</sup> Die Anmeldung für die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen erfolgt mit einem zusätzlichen Formular bis zum durch die Leitung Betreuung festgelegten Termin (max. 30 Tage vor dem unterrichtsfreien Tag).

<sup>6</sup> In Abhängigkeit von der Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen/Schüler können an unterrichtsfreien Tagen einzelne Betreuungseinrichtungen geschlossen bleiben. In diesem Fall erfolgt eine Umteilung innerhalb der Schuleinheit oder in eine nahe gelegene Schuleinheit.

## **5 Weitere Bestimmungen**

### **5.1 Aufsicht**

Während der vereinbarten Betreuungszeit liegt die Aufsicht über die Schülerinnen/Schüler beim Betreuungspersonal. Abwesenheiten der Schülerin/des Schülers sind durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zu melden.

### **5.2 Ausschluss**

<sup>1</sup> Wenn sich bei einem Kind unentschuldigte Absenzen häufen, bei ungenügender Kooperationsbereitschaft oder wenn ein Kind mit seinem Verhalten den Betreuungsbetrieb erheblich stört, kann es von der Schulpflege von der Betreuung ausgeschlossen werden. Die Schulpflege kann einen vorübergehenden oder dauernden Ausschluss eines Kindes aussprechen.

<sup>2</sup> Nach erfolgtem Ausschluss ist eine erneute Anmeldung für die Betreuung erst nach Entscheid der Schulpflege wieder möglich.

### **5.3 Wegbegleitung**

<sup>1</sup> Die Verantwortung für die Schülerinnen/Schüler auf dem Weg zwischen Unterrichtsort und Betreuungseinrichtung liegt beim Schulpersonal, die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Unterrichtsort bzw. Betreuungseinrichtung bei den Eltern/Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Die Begleitung von Kindern aus den Quartier-Kindergärten zum Betreuungsstandort und in den Kindergarten wird bis zu den Herbstferien an allen Standorten angeboten. Genauere Informationen dazu sind dem Merkblatt des entsprechenden Standortes zu entnehmen.

<sup>3</sup> Für allfällige Gesuche um Schulwegerleichterung gilt das Reglement Schülertransport Wädenswil.

### **5.4 Besuch von Hobbies während der Betreuungszeit**

<sup>1</sup> Schülerinnen/Schüler können unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und je nach Alter und Entwicklungsstand der Schülerin/des Schülers während der vereinbarten Betreuungszeit ihre Hobbies (Freizeitkurse, Musikunterricht etc.) besuchen. Solche Unterbrechungen der Betreuung werden durch die Leitung Betreuung mit den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich festgelegt.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung für die bestehenden Betreuungsangebote gemäss Betreuungsvereinbarung an die Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgt unabhängig von der Nutzung der Freizeitkurse.

<sup>3</sup> Die Aufsichtspflicht liegt während der Nutzung der Freizeitkurse beim Anbieter. Der Weg zu den Freizeitkursen liegt in der Verantwortung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Sie entscheiden mit der Anmeldung, ob der Weg von der Betreuungseinrichtung zum Freizeitkurs dem Kind zumutbar ist. Allfällig notwendige Transportkosten in diesem Zusammenhang sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu tragen. Fällt ein Freizeitkurs aus, besteht nur mit entsprechender Betreuungsvereinbarung Anrecht auf die Betreuung.

### **5.5 Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots**

<sup>1</sup> Kurzfristige Abwesenheiten des Kindes müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten jeweils frühzeitig und spätestens am Vortag um 18 Uhr der jeweiligen Betreuungsleitung melden. Bei kurzfristiger Erkrankung oder bei Bezug eines Jokertags erfolgt die Abmeldung bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen Tages.

<sup>2</sup> Der Elternbeitrag für die angemeldeten Betreuungstage wird auch bei Nichtbeanspruchung der Betreuung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Bei schulbedingten Abwesenheiten von der Betreuung von fünf und mehr Tagen (z.B. Klassenlager, Projektwoche, Dispensation) sowie am Zukunftstag, Schulreise, Waldtag,

Skitag erfolgt eine Reduktion des Elternbeitrags. Dafür ist eine Meldung durch die Leitung Betreuung an die Schulverwaltung erforderlich.

<sup>4</sup> Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten von über 7 Kalendertagen erfolgt, bei Meldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten an die Schulverwaltung unter Beibringung eines Arzzeugnisses, rückwirkend eine Reduktion des Elternbeitrags. Bis zum 7. Kalendertag erfolgt keine Reduktion.

<sup>5</sup> Bleibt eine Schülerin/ein Schüler dem Schulunterricht aus Krankheitsgründen fern, so darf sie/er während dieser Zeit auch nicht die Betreuungsangebote in Anspruch nehmen.

## **5.6 Sachschäden durch Kinder**

Für mutwillige Sachbeschädigungen durch die Kinder haften deren Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Betreuungsperson meldet die Schäden der Primarschulverwaltung.

## **6 Korrespondenz zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Schule**

### **6.1 Registrierung Betreuung**

<sup>1</sup> Voraussetzung für das Zustandekommen einer Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Primarschulverwaltung gemäss Ziffer 3 und damit für die Nutzung eines Betreuungsangebots ist eine persönliche Registrierung mittels des vollständig ausgefüllten Formulars «Betreuungsvereinbarung». Dieses ist als Original (ausgefülltes Blankoformular) oder in Form der unterzeichneten Originalquittung (Formularausdruck) bei der Anmeldung über die Primarschulverwaltung Wädenswil einzureichen.

<sup>2</sup> Nach erfolgter Anmeldung nimmt die Leitung Betreuung der Schuleinheit die Zuteilung der Schülerin/des Schülers in die Betreuungseinrichtung vor. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten eine Zuteilungsbestätigung. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz.

<sup>3</sup> Die «Registrierung Betreuung» und Anmeldung können aus organisatorischen Gründen maximal ein Jahr vor dem gewünschten Eintrittsdatum erfolgen. Falls aus betrieblichen Gründen eine Betreuung ab dem gewünschten Eintrittsdatum nicht möglich ist, kann die Gesamtleitung Betreuung / Leitung Betreuung ein späteres Eintrittsdatum festlegen. Die Wartezeit bis zum Eintrittsdatum beträgt maximal 6 Monate nach dem gewünschten Eintrittsdatum.

<sup>4</sup> Die auf der «Betreuungsvereinbarung» durch die Eltern/Erziehungsberechtigten gemachten Angaben stehen dem Betreuungspersonal und der Verwaltung zur Verfügung.

### **6.2 Rechnungs- und Korrespondenzadresse**

<sup>1</sup> Der in der «Betreuungsvereinbarung» unter Rechnungs- und Korrespondenzadresse aufgeführte Elternteil/Erziehungsberechtigte gilt als Debitor (Schuldner) für Forderungen aus der Betreuungsvereinbarung. Diese Person/Partei erhält die entstehenden Rechnungen sowie

die damit verbundene Korrespondenz seitens der Primarschulverwaltung. Falls eine andere Person/Partei die Rechnung bzw. die Betreuungskosten übernimmt, ist eine schriftliche Bestätigung derselben beizulegen.

<sup>2</sup> Nur die unter Rechnungs- und Korrespondenzadresse angegebene Person/Partei ist befugt, die Betreuungsanmeldung anzupassen bzw. zu kündigen. Betreuungsvereinbarungen sind stets von dieser Person/Partei zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Bei rechtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Eltern ist die Registrierung grundsätzlich durch denjenigen Elternteil vorzunehmen, bei welchem das in der Stadt Wädenswil wohnhafte Kind gemäss kommunalem Einwohnerregister niedergelassen ist.

<sup>4</sup> Anpassungen der Rechnungs- und Korrespondenzadresse sind mit dem Formular «Betreuungsvereinbarung» umgehend der Primarschulverwaltung zu melden.

### **6.3 Anmeldung, Änderung und Kündigung mit der Betreuungsvereinbarung**

<sup>1</sup> Bei einer Anmeldung, Änderung und Kündigung gilt zur Fristberechnung das Abgabedatum in der Schule / Betreuungseinrichtung bzw. der Poststempel bei Zustellung per Post sowie das Maildatum.

<sup>2</sup> Mit der Abgabe/Zustellung ist die Anmeldung, Änderung und Kündigung verbindlich.

### **6.4 Korrespondenz**

<sup>1</sup> Die Korrespondenz mit der in der Rechnungs- und Korrespondenzadresse aufgeführten Person/Partei erfolgt durch die Primarschulverwaltung in der Regel in Papierform oder per E-Mail.

<sup>2</sup> Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist für die Betreuungsvereinbarung obligatorisch.

<sup>3</sup> Mit der Angabe der E-Mail-Adresse stimmen die Eltern/Erziehungsberechtigten der unverschlüsselten E-Mail-Korrespondenz durch die Betreuung und Primarschulverwaltung an die entsprechende Adresse zu. Von der E-Mail-Korrespondenz ausgenommen sind besonders sensible Personendaten.

## **7 Rechnungsstellung der Elternbeiträge**

### **7.1. Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Betreuungskosten werden monatlich in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Bei nicht erfolgter Zahlung der Rechnung innert 30 Tagen erfolgt die 1. Mahnung, nach weiteren 30 Tagen die 2. Mahnung und nach nochmals weiteren 30 Tagen die Zahlungsaufforderung mit Androhung des Ausschlusses aus der Betreuung.

<sup>3</sup> Bei einem finanziellen Engpass besteht die Möglichkeit, mit der Finanzabteilung der Primarschulverwaltung Wädenswil eine Ratenzahlung über einen begrenzten Zeitraum zu vereinbaren.

## **7.2 Inkasso und Ausschluss**

<sup>1</sup> Nach der zweiten Mahnung wird die Betreuung eingeleitet. Mit der Einleitung der Betreuung kann die Schulpflege den Betreuungsplatz innert 30 Tagen auf Ende des Folgemonats kündigen.

<sup>2</sup> Eine erneute Anmeldung für die Betreuung ist erst nach Bezahlung der geschuldeten Elternbeiträge oder einer Bestätigung der Kostenübernahme durch eine Drittpartei möglich.

## **7.3 Subventionen**

<sup>1</sup> Für gewisse Betreuungsangebote können Subventionen beantragt werden. Wenn kein Subventionsantrag bzw. keine gültige Bestätigung des Beitragsfaktors vorliegen, wird der Maximaltarif in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Detaillierte Informationen zu den rechtlichen Vorgaben und zur Berechnung des Elternbeitrags sind im Merkblatt Module und Tarifordnung aufgeführt. Dieses ist auf der Webseite der Primarschule Wädenswil zu finden.

## **7.4 Bescheinigung bezahlter Elternbeiträge**

Jeweils bis spätestens Ende März werden durch die Primarschulverwaltung die im vergangenen Kalenderjahr bezahlten Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bescheinigt. Die Bescheinigung erfolgt gesamthaft inkl. der Verpflegungskosten.

## **8 Schlussbestimmungen**

### **8.1 Anpassung der AGB**

Bei Anpassungen der AGB werden die Eltern/Erziehungsberechtigten mit einer gültigen Betreuungsvereinbarung unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich informiert. Wird die Betreuungsvereinbarung daraufhin nicht innert Frist gekündigt, gelten die Anpassungen der AGB als akzeptiert.

### **8.2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die vorliegenden AGB treten mit Beschluss der Schulpflege Wädenswil am 1. August 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzen die AGB des Schuljahres 2023/24.

